Beiträge zur Geschichte der Exklave Büsingen

2. TEIL

Büsingen von 1535 bis zum sogenannten Reiather Jurisdiktionskauf 1723*)

Von Ottobert L. Brintzinger, Eßlingen a. N.

I.

Die Schaffhauser Bürgerfamilie der Junker Im Thurn übte von 1535 bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts die Vogtrechte über Büsingen aus [1]).

1625 stand zu befürchten, der damalige Gerichtsherr Eberhard Im Thurn werde ohne männliche Leibeserben abgehen und damit die Vogtei an den Lehensgeber, das Haus Österreich, zurückfallen. Auch waren bereits Kaufverhandlungen zwischen Eberhard Im Thurn und seinem einzigen Schwiegersohn, dem Junker Hans Hartmann Escher auf Wülflingen, im Gange. Der Stadt Schaffhausen lag daran, diesen Verkauf der Vogtrechte zu verhindern [2]); Zürich trat für seinen Bürger, den Junker Escher, ein und man mußte schließlich die Vermittlung Berns in Anspruch nehmen [3]). Gegen die Ansprüche dieses einzigen Schwiegersohns Eberhards traf die weitverzweigte Familie derer Im Thurn die Vereinbarung, Büsingen solle in den gemeinschaftlichen Besitz aller Zweige der Familie übergehen. Seit 1642 war Büsingen dann auch Stamm- und Mannlehen der Gesamtfamilie Im Thurn und wurde jeweils für sämtliche Familienmitglieder angefordert [4]). Die Ausübung der Gerichtsbarkeit wechselte alljährlich unter den verschiedenen Zweigen der Familie; die Gefälle wurden nach besonderer Vereinbarung aufgeteilt. Das regelmäßig anfallende Vogtrecht

*) Der folgende Beitrag ist die Fortsetzung meines Aufsatzes „Büsingen bis zur Vogtei der Schaffhauser Familie Im Thurn (1535)" in Hegau Heft 2 (4) 1957. Beide Beiträge und eine Reihe weiterer Aufsätze zur Büsinger Geschichte stellen Studien zu einer zur Zeit in Arbeit befindlichen historischen Dissertation über die Büsinger Lehensverhältnisse dar. Kritik und Anregungen sind dem Verfasser sehr willkommen.

[1]) über die Familie Im Thurn siehe *Weiner*, Büsingen am Hochrhein (Büsingen 1938) S. 46 ff., *Weiner*, Die Im Thurn

[2]) das in meinem ersten Aufsatz, Hegau S. 92 Anm. 17, zitierte Memorial vom Jahre 1642 entstammt diesem Bemühen

[3]) *Schib*, Zur Geschichte der schweizerischen Nordgrenze, in: Zeitschrift für schweizerische Geschichte, Zürich, 23. Jahrg. (1947), Nr. 1, S. 18/19

[4]) nach dem allgemeinen Satz des damaligen deutschen Rechts, daß der Weibstamme von immobiliaren Erbschaften insolange ausgeschlossen sei, als die Familie Männer aufweist (successio finis familia). Die Männer unter sich erbten im Allgemeinen nach der deutschen Parantelordnung und mehrere Gleichberechtigte wählten nach Belieben Teilung oder — wie die im Thurn — Gemeinschaft; an Primogenitur und Unteilbarkeit wurde noch nicht gedacht, dafür stand bereits die Unveräußerlichkeit eines Familiengutes in dem Sinne fest, daß Familienglieder, welche der Veräußerung eines Familiengutes nicht zugestimmt hatten, diese im Falle ihrer Sukzession anfechten (actio revocatoria) oder auch sogleich unter gewissen Bedingungen das Gut wieder an sich ziehen konnten (retractus gentilicus).

betrug 18 Mutt Kernen, 19 Malter Hafer, 69 Herbsthühner zu je 12 Kreuzer gerechnet und 4 fl. Heugeld [5]).

Während die Hohe Gerichtsbarkeit im Gebiet der seit 1465 österrreichischen Landgrafschaft im Hegau (Landgrafschaft Nellenburg) und in den früheren Nellenburger Eigengütern und Immunitätsbezirken (Grafschaft Nellenburg) dem Landgericht in Stockach zustand, lag die Niedergerichtsbarkeit im ganzen Hegau vorwiegend in der Hand einer zahlreichen Ritterschaft, die sich den Expansionsbestrebungen der Landgrafschaft stark widersetzte. Die Niedervogteien im sogenannten Reiath (Reyat), dem östlichen Teil der Landgrafschaft vom Hohen Randen bis zum Einzugsgebiet der Biber, waren fast ausschließlich im Besitz der Stadt Schaffhausen selbst oder aber von Schaffhauser Bürgern, deren Rechte die Stadt wie ihre eigene vertrat. Stetige Steitigkeiten des Stockacher Oberamts mit der Regierung in Schaffhausen um die Abgrenzung der beiderseitigen Rechte in den Ortschaften auf dem Reiath waren die Folge.

Diese verstummten erst, als es Schaffhausen trotz Warnung des Oberamts Stockach [6]) und des Konstanzer Domdekans Pappus von Trazberg gelang, von Österreich am 7. Juli 1651 die Pfandschaft über die Österreich zustehenden Rechte — also vor allem der Hochgerichtsbarkeit — um 20.000 fl. auf 15 Jahre zu erlangen. Schaffhausen hoffte, daß seine Ansprüche auf das Reiathgebiet im Laufe der Pfandschaftszeit zu Rechten erstarken würden oder die dauernden Geldnöte Österreichs eine Auslösung der Pfandschaft unmöglich machen würde. Letztere Aussicht war zu jener Zeit — der dreißigjährige Krieg mit seinen großen Zerstörungen war eben zu Ende gegangen — durchaus im Bereiche der Möglichkeit. Trotzdem beabsichtigte Österreich 1671/1672 die Auslösung der Pfandschaft. Die Bemühungen der Abgeordneten Schaffhausens und ihre Unnachgiebigkeit in den Ansprüchen auf die Jurisdiktion auf dem Reiath in Verbindung mit der Entwicklung der auswärtigen Politik brachten eine Verlängerung der Pfandschaft zuwege.

Der Stadtstaat Schaffhausen hatte zu jener Zeit, nachdem 1656 der letzte Graf von Sulz den Oberklettgau (ungefähr das Gebiet zwischen Schleitheim und Schaffhausen) an die Stadt abgetreten hatte und 1672 die österreichische Pfandschaft über das Reiath verlängert worden war, das heutige Kantonsgebiet des Schaffhauser Hauptteils (also ohne das Gebiet um Stein am Rhein und das um Rüdlingen und Buchberg östlich von Schaffhausen) fast vollständig im Besitz. Interessant ist die Tatsache [7]), daß Schaffhausen, als 1671 die Auslösung der Pfandschaft in drohender Nähe stand, bei den Im Thurn anregte, sie sollten Büsingen als Stammlehen an Schaffhausen übergeben und nachträglich die Zustimmung Österreichs einholen. Die Stadt versprach ihnen Schadloshaltung, wenn sie wegen Verletzung der Lehenspflicht in Strafe genommen werden sollten. Auch sonst ging Schaffhausen weit über das hinaus, was mit Treu und Glauben im Pfandschaftsvertrag vereinbart war. Es veranlaßte die Büsinger Gerichtsherren, nicht mehr in der üblichen Weise um die

---

[5]) *Baier*, Geschichte der Rechtsverhältnisse von Büsingen, maschinengeschriebenes Manuskript im Badischen Generallandesarchiv, Abt. 233, Zugang 1951 Nr. 17, Conv. 99, Fasc. 5, S. 119/120

[6]) das schon 1637 die Erwerbung der Herrschaft Randegg mit den Dörfern Randegg und Gailingen und damit die territoriale Verbindung Schaffhausens mit der Schaffhauser Vogtei Buch verhindert hatte; vgl. *Schib*, Nordgrenze, aaO S. 17

[7]) *Baier* aaO S. 134

Belehnung mit dem Reinhardtswald und mit der Jurisdiktion auf dem Rhein nachsuchen, um so eine Änderung der Rechts- und Besitzverhältnisse zugunsten Schaffhausens herbeizuführen.

II.

Österreich kündigte die Pfandschaft über den Reiath erst 1697 auf Grund des sogenannten „Im Thurn-Streites" [8]).

Die Ursache dieses damals hochpolitischen Streites war der Gerichtsherr Eberhard Im Thurn, der aus verschiedenen Gründen seinen Verwandten Anstoß zu Ärger gab. Einmal warf man ihm vor, er zeige — im protestantischen Schaffhausen — katholisierende Neigungen, stehe mit der nellenburgisch-österreichischen Regierung in Stockach auf zu gutem Fuße, zum anderen, er könne nicht haushalten und lege sein Geld in Darlehen an, die er schwäbischen Klöstern gewähre. Ein Wortwechsel mit dem protestantischen Pfarrer und Präzeptor Konrad Gelzer, der — da Schaffhausen in Büsingen der Kirchensatz zustand — die Seelsorge in Büsingen zu versehen hatte, sie aber wohl bei schlechter Bezahlung und wegen seines Schulamtes vernachlässigte, kam hinzu. Am 10. April 1693 entführte man Eberhard Im Thurn aus Büsingen und hielt ihn seitdem in Schaffhausen verwahrt. Schmähungen gegen Stadt und Religion brachten ihm ein Verfahren ein, bei dem er mit knapper Mehrheit dem Antrag auf Todesstrafe entging, aber zu lebenslänglichem Kerker verurteilt wurde.

Die nellenburgische Regierung in Stockach reklamierte bei Bürgermeister und Rat in Schaffhausen wegen der Gebietsverletzung: die Entführung des Im Thurn sei ein unberechtigter Eingriff in die Landeshoheit Österreichs, die durch die Pfandschaft von 1651 nicht aufgehoben sei. Als Schaffhausen mit Ausflüchten reagierte, begann 1694 Österreich mit Repressalien, indem es die Getreideausfuhr nach der Schweiz sperrte oder mit hohem Zoll belegte. Österreich drohte weiter, die Pfandschaft rückgängig zu machen. Obwohl Schaffhausen auch Schwierigkeiten von Seiten der verbündeten Eidgenossen wegen dieses Streites erfuhr, Eberhard Im Thurn im Kerker dahinsiechte, zeigte es sich unnachgiebig. Ja, es bewog die Eidgenossen zur Intervention in Innsbruck und Wien und bat den Bischof von Konstanz, den Herzog von Württemberg, ja selbst die englische und schwedische Gesandtschaft um Vermittlung. Da Schaffhausen aber den Vogt nicht freilassen wollte, beschlagnahmte Österreich die Schaffhauser Gefälle in seinem Gebiet, die nahezu ein Drittel der Stadteinkünfte ausmachten, und konfiszierte endlich auch Privateigentum Schaffhauser Bürger. Am 15. Februar 1697 kündigte Österreich die Pfandschaft über die nellenburgischen Ortschaften auf, verlegte einige Truppen an die schaffhauserische Grenze und forderte nach Ablauf der im Pfandbrief stipulierten 6 Monate vom Zeitpunkt der Aufkündigung die Abholung der 20.000 fl. Pfandschilling in Stockach, (Radolf-) Zell oder Hilzingen. Nach langen Verhandlungen wurde die Summe aber erst am 16. Juni 1698 durch Beauftragte Schaffhausens abgeholt.

Eberhand Im Thurn kam erst 1699 frei. Er trat zum katholischen Glauben über, was ihm in der Folge den Beinamen Apostat einbrachte, und starb 1728. Um konfessionellen Streitigkeiten, die sich aus dem Konfessionswechsel hätten ergeben können, zu verhindern, erteilte Österreich Eberhard Im Thurn die Mahnung, „er

---

[8]) *Weiner*, Büsingen aaO S. 46 ff.; *Baier* aaO S. 121 ff.

möge seinen Religionseifer moderieren und sich weder gegen seine Stadt (Schaffhausen) noch seine niederen Gerichtsuntertanen zu Biessingen mit unzeitigem Glaubenskampf verfenglich machen" [9]).

Der Streit um die Rechte auf dem Reiath ging weiter und Schaffhausen zeigte sich hierbei unnachgiebiger denn je. Nach langem ergebnislosem Verhandeln gab Österreich nach und es gelang den unermüdlichen Versuchen der Stadt Schaffhausen um die Bereinigung ihrer östlichen Grenze, Österreichs Rechte auf dem Reiath im Jahre 1723 um den sehr beträchtlichen Preis von 221.744 fl. als feudum francum zu kaufen: sogenannter Reiather Jurisdiktionskauf.

Büsingen aber war, obwohl dicht vor den Toren Schaffhausens gelegen, durch Österreich im Kaufvertrag ausgeschlossen mit den Worten: „mit expresser Ausnahme und Ausschluß allein Büsingens, welches die edlen von Thurn inhaben und bereits vorhero österreichisches Lehen ist" [10]). Die Stadt sollte nie vergessen, daß „iustitia regnorum fundamentum" ist. Büsingen sollte „zum ewigen Ärgernis" Schaffhausens österreichisch bleiben.

Welcher Grund letztens dafür ausschlaggebend war, daß Büsingen in dem sogenannten Reiather Jurisdiktionskauf nicht mit eingeschlossen wurde und damit nicht an Schaffhausen überging, läßt sich wohl nicht mehr genau feststellen. Allein die Verärgerung über die Behandlung des Eberhard Im Thurn (der 1723 immerhin noch lebte), wie in der schweizerischen Publizistik durchweg vertreten wird, mag es nicht gewesen sein. Noch weniger wird die Äußerung des jüngeren Eberhard Im Thurn, Geheimer Rat der oberösterreichischen Regierung, von 1741 [11]) zutreffen, der Grund sei darin zu suchen, daß Schaffhausen in konfessionellen Fragen sich nicht zu genügenden Zugeständnissen verstehen wollte. Büsingen war ja eine vollständig protestantische Gemeinde, an eine Gegenreformation wäre wohl kaum zu denken gewesen. Schaffhausen lag doch zu nahe, auch stand Österreich seit eh und je mit dem Hegauer Adel um die Abgrenzung der Rechte im Gebiet der Landgrafschaft Nellenburg im Streite und hatte dort, auch soweit diese katholisch, keine Unterstützung zu erwarten. Der Hohentwiel, die gewaltigste Festung des Hegaus, war seit 1531 wieder im Besitz des reformierten Württembergs, das sich z. B. energisch einer Rückführung zum alten Glauben in dem in der Landgrafschaft Nellenburg gelegenen Neuhausen ob Eck widersetzte, dessen Niedergerichtsbarkeit Württemberg zustand. Der Grund scheint mir mehr darin zu suchen sein, daß 1723 Eberhard Apostat noch lebte, sein Sohn — ebenfalls katholischer Konfession — österreichischer Beamter und stets ein Gegner der Stadt Schaffhausen war.

Dazu kam, daß Österreich, als Eberhard Apostat nach seiner Entlassung aus dem Schaffhauser Kerker am 1. Februar 1699 dahinsiechte und nicht mehr in der Lage war, die ihm alle vier Jahre zustehenden Gerichtsherrenrechte auszuüben, von sich aus einen Amtsvogt nach Büsingen setzte und über den Kopf der Familie Im Thurn hinweg der Amtmännin von St. Blasien in Schaffhausen für ein ihr gehöriges Haus in Büsingen eine Wirtschaftsgerechtigkeit verliehen hatte. Die Im Thurn wehrten sich gegen diese Eingriffe in die Ausübung nutzbarer Rechte; Schaffhausen mischte

---

[9]) Archiv Innsbruck A. d. RKM 1700, IV., 12 nach *Schib*, Nordgrenze aaO S. 21

[10]) näherer Prüfung bedarf, ob die Auslassung „bereits vorhero österreichisches Lehen ist" hier besagen soll, daß Büsingen nicht als Nellenburger Gebiet mit der Landgrafschaft im Hegau an Österreich (1465) gekommen ist, sondern bereits früher der österreichischen Lehenshoheit unterstand; vgl. meinen Aufsatz in Hegau 2 (4) 1957, S. 94 letzter Absatz.

[11]) berichtet von *Baier* aaO S. 123

sich — wie meist — in den Streit ein [12]). Grenzstreitigkeiten und Streit wegen des beidseitigen Weidegangs und der Holzgerechtigkeit im Reinhardtswald zwischen Büsingen und der Schaffhausen zugehörigen Gemeinde Buchthalen schufen weitere Meinungsverschiedenheiten [13]). In den Jahren 1703 und 1704 nahm Schaffhausen eindeutig für Franzosen und Bayern Stellung, mit denen Österreich anläßlich des Spanischen Erbfolgekrieges im Kriege lag. In Schaffhausen wurde ungescheut gegen Österreich Spionage getrieben; in Büsingen österreichische Kürassiere zur Fahnenflucht verleitet. Schaffhausen setzte gewaltsam den österreichischen Amtsvogt in Büsingen ab, bestrafte die ihm anhängenden Untertanen und verbot Appelationen an das österreichisch-nellenburgische Landgericht in Stockach. Das Wirtshausschild der St. Bläsischen Amtsmännin wurde heruntergerissen, der Besuch der neuen Wirtschaft untersagt. Das waren unerhörte Übergriffe Schaffhausens in österreichischem Hoheitsgebiet. Die Im Thurn höhnten, Büsingen gehöre in den Schweizer Bund; Österreich habe in Büsingen überhaupt nichts zu sagen. Österreich stehe nur der „gethrönte Hirsch und der Schelm am Strick" zu, d. h. die Ausübung der hohen Jagd und der Blutgerichtsbarkeit, nicht aber die Urteilfindung zu letzterer. Auf Vorhalten Österreichs gab Schaffhausen zwar zu: „gleichwohl wir nun wissen, daß uns weder Hoch- noch Niedergericht in Büsingen gehören, wir uns auch keiner Jurisdiktion über Büsingische Händel im geringsten nicht anmaßen . . .", aber Österreich könne Schaffhausen keine Vorschriften über die Führung der Geschäfte durch seine Untertanen machen. Die Im Thurn selbst versuchten, ihre Rechte auszudehnen, da die lehenbaren Rechte über Büsingen nie einwandfrei feststanden [14]).

III.

Österreich neigte zu der Auffassung, Büsingen sei nach den sogenannten Hegauer Verträgen von 1487 und 1583 [15]) zu behandeln, in denen die Kompetenz des Landgerichts und der niederen Gerichtsbarkeit festgelegt war. Danach gehörten zur Kompetenz des Landgerichts [16]):

1. die Friedensbrüche: Verletzung des Landfriedens und Bruch des gelobten und geschworenen Friedens, Bestrafung der Wegelagerer, Gotteslästerer, Eid-, Gelübde- und Urfehdebruch;
2. alle blutrünstigen und gliedbrüchigen Händel und das Schlagen der Eltern und Schwiegereltern;
3. aller Ehebruch mit Eheweibern und wiederholter Ehebruch eines Ehemanns mit einer ledigen Person;
4. alle Ehrverletzungen einschließlich der Verbalinjurien;
5. Verrücken der Grenzmarken;
6. Betrug in Maß und Gewicht;
7. die schweren Wald- und Feldfrevel.

Auch konnte das Landgericht geringe Straffälle behandeln, sofern der Streitwert 1 fl. überstieg. Nur war das Landgericht nach den Hegauer Verträgen verpflichtet,

---

[12]) *Baier* aaO. S. 127
[13]) *Weiner*, Büsingen, aaO. S. 73
[14]) *Baier* aaO S. 127 — 129
[15]) die Verträge sind gedruckt: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins (Alte Folge) Bd. XXXVI, S. 51 ff. und Bd. XXXIV S. 7 ff.
[16]) nach *Hedinger*, Landgrafschaften und Vogteien im Gebiet des Kanton Schaffhausen, Konstanz 1922, S. 104

den Kläger an das Niedergericht zu verweisen, wenn der Niedergerichtsherr den Straffall seines beklagten Untertanen vor sein Forum zog. Für Strafsachen unter 1 fl. durfte das Landgericht eine Ladung an Untertanen der Niedergerichtsherren nur ergehen lassen, wenn das Niedergericht das Recht verweigerte oder die Entscheidung absichtlich hinausschob. Für alle Urteile der Niedergerichte war das Landgericht Appellationsinstanz.

Nun ist sicher, daß die Hegauer Verträge nicht direkt auf Büsingen anwendbar waren, da die Inhaber der Niedergerichtsbarkeit über Büsingen bei den Verträgen nicht mitwirkten und ihnen später auch nicht beitraten. Dies konnten sie auch gar nicht [17]), da sich die Hegauer Verträge auf das Gebiet der nellenburger Landgrafschaft im Hegau bezogen, zu der Büsingen als direktes österreichisches Lehen nicht zählte. Die Kompetenz des Landgerichts erstreckte sich — wie sich per argumentum e contrario aus dem Privileg König Wenzels vom Jahre 1400 ergibt [18]) — ausschließlich auf die Untertanen der Landgrafschaft. Nur auf dem Wege der verwaltungsgemäßen Gewohnheit, so muß angenommen werden, kann Büsingen der Kompetenz des Landgerichts in Stockach zugeschlagen worden sein, da es auch der Verwaltung des österreichischen Oberamtmanns der Landgrafschaft Nellenburg in Stockach nach dem Übergang der Landgrafschaft an Österreich im Jahre 1465 zugezogen wurde.

So lassen sich die Rechte der Vogteiberechtigten über Büsingen nur aus den Lehensbriefen bestimmen. Die älteren Lehensbriefe sprechen nur vom „Dorf Büsingen mit seiner Zugehörung", die Pfandurkunde von 1437, die der österreichische Lehensherr genehmigte, nennt „Herrlichkeit, Gewaltsame, Gebiet und Gericht". Erst der Lehensbrief vom 1. Juli 1589 drückte sich genauer aus. Nach ihm empfingen die Im Thurn „das Dorf Büsingen mit der nidern obrigkeit, mit gericht, zwing und bann [19]), pott und verbot und mit allen anderen gerichtigkaiten, so der nidern oberkait und jurisdiktion zugehörig sein mag, auch mit frävel und buossen, frondiensten und tagwen, mit den einzügen und abzügen und ungelten, auch wunn und waid, trib und tratt, alles und yedes mit seiner nutzung, früchten, zugehördt und freyheiten". Auch die späteren Lehensbriefe — so der des Kaisers Leopold vom 30. Dezember 1642: „. . . niedrige Obrigkeit und Gericht, Zwing und Pann, Poth und Verpoth, Mannschaft und Vogtzins . . ." [20]) — sind in dieser Form ausgefertigt. Eindeutig bestimmt ist diese Fassung nicht, denn unter der Niedergerichtsbarkeit verstand man da dieses, dort jenes. Einmal meinten die Im Thurn gar, die „niedere Oberkeit" sei etwas ganz anderes als die Niedergerichtsbarkeit [21]).

Alle diese Kompetenzstreitigkeiten mit der Schaffhauser Familie Im Thurn und die politischen Differenzen mit dem Stadtstaat Schaffhausen mögen eher die Hartnäckigkeit Österreichs begründen, mit der Büsingen ausdrücklich im Reiather Jurisdiktionskauf ausgenommen wurde. Letztlich mag auch der Gedanke, mit Büsingen ein politisches Druckmittel gegen Schaffhausen zu besitzen, der oberösterreichischen Regierung nicht ferne gelegen haben.

---

[17]) sofern man die These zugrundelegt, daß Büsingen bereits vor Übergang der Landgrafschaft Nellenburg an Österreich österreichisches Lehen war.

[18]) *Hedinger*, aaO S. 104

[19]) im Allgemeinen ist der Begriff „Zwing und Bann" (bannus allodii) der niederen Gerichtsbarkeit gleichzusetzen

[20]) Abschrift in Akten des Badischen Generallandesarchiv, Karlsruhe, Abtlg. 237, Fasc. 7223

[21]) *Baier* aaO S. 126